

Aus Pruntrut (Schweiz). Der Züricher Tages-Anzeiger berichtet: Gegen 1000 Uhrmacher aus dem Pruntrut hatten vom Regierungsrat verlangt, dass er infolge der Krisis in der Industrie beim Regierungsrat ein Moratorium (d. h. die Einstellung aller betriebsberechtigten Handlungen) für die Dauer von sechs Monaten befürworten möge. Der Regierungsrat hat das Gesuch abgelehnt, da die Krisis vorübergehend und noch nicht so tiefgreifend sei, um eine solche Massregel zu rechtfertigen, die im Gegenteil vollends den Kredit erschüttern würde.

Förderung des Kleingewerbes. Das Oberpräsidium zu Berlin hat auf Anregung des Ministers für Handel und Gewerbe bis zum 15. Oktober darüber Bericht eingefordert, was bisher seitens der Gemeinde, der Innungen, und Innungsausschüsse zur Förderung des Kleingewerbes in Berlin geschehen ist. In den Bericht ist auch eine gutachtliche Äusserung über die in dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 4. Juni d. J. in gleicher Sache enthaltenen Vorschläge aufzunehmen. Es handelt sich um Ausstellungen, praktische Raterteilung, Vorführung neuer Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte, Förderung des Lehrlings- und des Genossenschaftswesens u. s. w.

Selbstthätiger Feuermelder. Gelegentlich der Engrosmesse hat im städtischen Kaufhause zu Leipzig eine Sicherheitsvorkehrung berechnete Beachtung gefunden, die durch das Baupolizeiamt angebracht worden ist und in selbstthätigen, auf jeden Grad einstellbaren Feuermeldern, in Verbindung mit elektromagnetischen Wächter-Kontrollapparaten besteht. Es ist dies eine von der Leipziger elektrotechnischen Firma Oskar Schöppe zur Ausführung gebrachte Erfindung, die in verschiedenen Fabriken, Spinnereien, Buchdruckereien und Hotels hier und auswärts Anwendung gefunden hat, nachdem sich als notwendig erwiesen, dass man für die verschiedenen Räumlichkeiten nach ihrer verschiedenen Feuergefährlichkeit einer Sicherheitsvorkehrung bedarf, die bei verschiedenen Temperaturgraden in Wirksamkeit tritt. Es wird dies dadurch erreicht, dass für den Apparat Federn Anwendung finden, die aus drei Lamellen zusammengesetzt sind und verschiedene Empfindlichkeit gegen höhere Temperatur zeigen, so dass sie für alle beliebigen Temperaturgrade ausgewählt werden können. Diese selbstthätigen Feuermelde-Apparate werden demnach ein im Entstehen begriffenes Ueberhitzen eines Raumes (bezw. ein Feuer) sofort melden, und deshalb ist für grössere Anlagen eine Kontrollstation vorgesehen, die entweder mit Arbeits- oder mit Ruhestrom betrieben werden kann.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist verbesserungsbedürftig, wie folgender Vorfall von neuem zeigt: Der Kleiderhändler P. in Crimmitschau hatte in einem dortigen Blatte eine Geschäftsreklame veröffentlicht, in der er behauptete, sein Umsatz habe sich im verflossenen Jahre auf rund 400 000 Mk. belaufen, er hoffe, durch bedeutende Preiserniedrigung im laufenden Jahre die doppelte Umsatzhöhe zu erreichen. Tatsächlich hatte der Umsatz nur 25 000 Mk. betragen, was zur Erhebung der Anklage wegen unlauteren Wettbewerbes führte. P. wurde beschuldigt, in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, in einer öffentlichen Bekanntmachung über die Preisbemessung von Waren wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht zu haben. Es erfolgte indessen kostenlose Freisprechung, da das Gericht in dem P.schen Inserate zwar tatsächlich unwahre Angaben erkannte, aber nicht zu der Annahme gelangen konnte, dass diese sich unmittelbar auf die Preisbildung bezögen, was Voraussetzung auf ein verurteilendes Erkenntnis wäre.

Aus Kiel; wichtige Gerichtsentscheidung. Der Kieler Magistrat hatte kürzlich entschieden, dass jedes Mädchen, welches vorübergehend in einem Geschäftslokal thätig sei, der Krankenversicherungspflicht unterliege. Das Dienstmädchen eines hiesigen Kaufmanns besorgte neben den häuslichen Arbeiten die Reinigung des Ladens, die eine halbe Stunde beanspruchte. Der Dienstherr hatte das Mädchen nicht bei der Ortskrankenkasse angemeldet und erhielt deswegen einen Strafbefehl. Die beantragte gerichtliche Entscheidung fiel zu seinen Gunsten aus. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, da die Thätigkeit des Mädchens in dem Geschäftsbetriebe zu geringfügig sei, als dass daraus eine Versicherungspflicht hergeleitet werden könne. Die für viele Ortschaften grundsätzlich wichtige Frage dürfte nunmehr endgültig entschieden werden.

Einbruchsdiebstahl in Rathenow. In der Nacht zum Sonnabend, den 6. September, wurde ein grösserer Einbruchsdiebstahl bei dem Goldwarenfabrikanten Rudolph Schulz vollführt. Den Dieben fielen 60 Trauringe, ein Silberbesteck, sechs lange Damenuhrketten, drei Obstmesser, zwölf Siegelringe, ein Armband, sowie verschiedene Broschen und Ohrringe in die Hände.

Aus Berlin; ein dreister Gaunerstreich wurde am 30. August, abends, in der Chausseestrasse 2d bei dem Juwelier Julius Bürger verübt. Es erschien ein feingekleideter Herr, welcher sich Brillantringe im Werte von 100 Mk. und darüber vorlegen liess. Nachdem ihm eine Menge vorgelegt waren, verlangte er einen bestimmten Ring aus dem Schaufenster und während sich der Verkäufer umdrehte, vertauschte er einen wertvollen Ring mit einem von ihm mitgebrachten ganz wertlosen. Da aber der Verkäufer dies Manöver rechtzeitig bemerkt hatte, so veranlasste er durch einen Wink Frau Bürger, einen Schutzmann herbeizuholen. Der Gauner, welcher sich entlarvt sah und sich schleunigst entfernen wollte, wurde von dem Verkäufer daran gehindert bis einige Schutzleute erschienen. Es gelang ihm indessen, den wertvollen Ring in den Mund zu stecken und zu verschlucken. Bei der Visitation im Laden wurden noch mehrere ganz wertlose Ringe sowie zwei Lose verbotener Lotterien bei ihm vorgefunden. Der Gauner wurde an beiden Händen gefesselt und zur Polizei gebracht.

Aus Goldberg i. Schl. Dem Uhrmacher Schmidt waren wiederholt goldene Gegenstände aus seinem Geschäft fortgekommen, so unter anderem goldene Ringe und eine goldene Uhrkette. Irgend ein Umstand lenkte den Verdacht des Bestohlenen auf einen Polizeisergeanten. Als Schmidt das der Polizei mitteilte, wurden ihm zwei goldene Ringe vorgelegt, die der verdächtige Polizeibeamte als gefunden abgegeben hatte. Nach langem Leugnen bekannte

der „Hüter des Gesetzes“ denn auch, dass er die Diebstähle ausgeführt habe. Der Bestohlene erhielt sogar noch zwei goldene Ringe mehr zurück, als er vermisste; der Polizeisergeant wurde sofort seines Dienstes enthoben.

Die Frage, ob Reisespesen als Gehalt anzusehen sind, hat das Reichsversicherungsamt kürzlich entschieden. Eine Versicherungsanstalt hatte behauptet, dass die gewährten Spesen und Reisekosten nicht nur nicht teilweise, sondern überhaupt nicht auf das Gehalt (den Arbeitsverdienst) zur Anrechnung gelangen könnten, weil diese Bezüge lediglich nur einen Ersatz für erforderlichen besonderen Aufwand bildeten. Nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes kann als Entgelt für die geleistete Thätigkeit dagegen nicht nur das feste Jahresgehalt angesehen werden, dazu sollen vielmehr auch die Reisespesen gehören. In den Gründen der Entscheidung wird folgendes angeführt: Die Reisespesen bilden jedenfalls, soweit sie nicht auf einen durch die geschäftliche Thätigkeit verursachten Mehraufwand zu rechnen sind, gewissermassen einen baren Ersatz des freien Unterhaltes. Wie aber der Wert des freien Unterhaltes bei Beurteilung der Höhe des Arbeitsverdienstes stets zu berücksichtigen ist, so muss zweifellos auch der bare Betrag mitgerechnet werden, der an die Stelle des freien Unterhaltes gesetzt ist. Da die betreffende Person mindestens an 20 Tagen im Monat auf Reisen sein muss, so war mit Sicherheit anzunehmen, dass dieser Teil des Arbeitsentgelts zusammen mit dem festen Gehalt eine Summe ergab, welche 2000 Mk. überstieg. Was die Reisekosten anbelangt, so handelt es sich dabei, wenn man auch hier von einem Ersatz des freien Unterhaltes sprechen will, um eine Erstattung von Geschäftskosten, die derartig bemessen ist, dass dem Beschäftigten nach seiner glaubhaften Angabe daraus eine erhebliche Einnahme erwächst. Seinem Jahresarbeitsverdienst muss also jedenfalls auch der Betrag zugerechnet werden, welcher die thatsächlichen Reisekosten übersteigt. Dass schliesslich auch die Provisionen zum Gehalt gehören, kann keinem Zweifel unterliegen.

Dass an Zifferblättern von Kontrolluhren Urkundenfälschung begangen werden kann, hat das Reichsgericht in einem eigenartig liegenden Straffalle festgestellt. In einer grossen Fabrikanlage waren drei Nachtwächter angestellt, die die Verpflichtung hatten, in einer genau vorgeschriebenen Reihenfolge Tag für Tag in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens durch die ganze Anlage und die darin befindlichen Werkstätten zu gehen, so dass immer zwei Wächter auf dem Wege sind und je zu einem Rundgang zwei Stunden brauchen. Der Weg, den sie zu machen haben, ist ihnen gleichfalls genau vorgeschrieben, und um nachzuweisen, dass sie ja zur entsprechenden Zeit an einzelnen Punkten ihres Weges eingetroffen waren, haben sie an den dort angebrachten Kontrolluhren, sobald sie an der betreffenden Stelle anlangten, einen Stift niederzudrücken, der auf einer im Innern der Uhr täglich neu eingelegten Papierscheibe von der Form eines Uhrzifferblattes zwischen den darauf gedruckten Stundenziffern je einen Stich hinterlässt. Diese Papierscheiben werden jeden Morgen herausgenommen und geprüft, ob sich die Stiche an den richtigen Stellen des Zifferblattes befinden. Sie sind von Rechts wegen nur dem mit dieser Prüfung beauftragten Bediensteten zugänglich, da nur diesem der Schlüssel zum Innern des verschlossenen Uhrkastens anvertraut ist. Die drei Wächter wussten sich aber einen Nachschlüssel zu verschaffen, und benutzten ihn dazu, dass nur je einer von ihnen und nur einmal die Runde machte, die Uhren öffnete und sämtliche Stiche auf einmal an der Papierscheibe erzeugte, wodurch der Schein erweckt wurde, dass alle Rundgänge von den drei Angeklagten zu den vorgeschriebenen Zeiten gemacht worden seien. Die Strafkammer erachtete unter den obwaltenden Umständen diese Zifferblätter für zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden und verurteilte die drei Wächter wegen gemeinschaftlich begangener Urkundenfälschung. Die hiergegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden. („Der Tag.“)

Aus der Schweiz. Wir befinden uns gegenwärtig in einer Jahreszeit, wo regelmässig ein Stillstand in der Fabrikation zu bemerken ist. Die Monate Juni, Juli und August sind gewöhnlich die schlechtesten des Jahres, erst im September fangen die Bestellungen wieder an einzugehen. Man darf das Jahr 1901 nicht zum Vergleich heranziehen, denn es war ein ausserordentliches, noch nie dagewesenes für die Uhrenindustrie. Deshalb kann man auch nicht sagen, dass eine Krisis existiert; überall in der Gegend beschäftigen die Fabrikanten ihre Arbeiter, wenn auch nicht immer ganz regelmässig. Es sind selbst einige Fabriken, die bis jetzt beständig Arbeit gehabt haben, so u. a. die Uhrenfabrik Les Longines von St. Immer, diejenigen der Gurzelen in Biel und diejenige von Dachselden. Diese drei haben, wie wir gehört, noch keine Stunde verloren und sind auch für die nächsten Zeiten bereits mit Arbeit versorgt. Wenn in beiden Kontrollämtern weniger silberne und goldene Uhrengehäuse gestempelt werden, so müssen wir den Grund darin suchen, dass dieses Jahr noch mehr Uhrwerke nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden als früher. Wir können uns dessen nicht ohne ein gewisses Bedauern erfreuen, denn dieser Thatbestand zeigt wieder, was wir schon mehrmals erwähnt haben, dass die Amerikaner Uhrenschalen verfertigen, die den unsrigen Konkurrenz machen können. Dabei müssen wir aber noch beifügen, dass eine Zolltariffrage auch in Betracht gezogen werden muss. Die jetzige Arbeitsverminderung scheint besonders diejenigen Fabrikanten zu betreffen, welche die höchsten und niedrigsten Preise machen. Mit anderen Worten gesagt, findet die Ware „le bon courant“, solid und fein gearbeitet, immer die günstigste Aufnahme im Ausland, so dass wir darin einen Wink für unsere Industriellen sehen, in Zukunft ihre Produkte auf diese Weise herzustellen. Auch bei uns giebt es zweifelhaft Fabrikanten, die, um schnell reich zu werden, dem Ausland eine Ware zu Spottpreisen zusehicken. Durch ein solches Gebahren schaden sie sich selbst und auch unserem Lande. Neben den Vereinigten Staaten nimmt Russland einen immer besseren Rang ein in Betreff der Uhrenaufuhr. Jedoch sind die Geschäftsverbindungen mit diesem Lande immer noch zu unsicher, so dass viele unserer Industriellen nicht gern mit noch unbekanntem russischen Verkaufshäusern auknüpfen wollen. Deshalb